

Aufsätze



Jann Six, Dr. iur., Rechtsanwalt, Oberrichter am Obergericht des Kantons Aargau

Das schriftliche Berufungsverfahren im Einverständnis der Parteien

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Die Zustimmung der Parteien

1. Anfrage
2. Zustimmung

III. Entbehrlichkeit der Anwesenheit des Beschuldigten und Vereinbarkeit mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK

IV. Vom Mythos der Massgeblichkeit des unmittelbaren persönlichen Eindrucks

V. Rechtsschutzniveau

I. Einleitung


Der Verfahrensleiter des Berufungsgerichts kann gemäss [Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO](#) mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Berufungsverfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist. Mit der Konzipierung als Kannbestimmung hat der Gesetzgeber den Entscheid darüber, ob ein schriftliches Verfahren überhaupt in Betracht gezogen wird, in das Ermessen des Verfahrensleiters gestellt. Auch wenn das Bundesgericht ausgeführt hat, dass das Berufungsverfahren grundsätzlich mündlich ist ([Art. 405 Abs. 1 StPO](#)) und schriftliche Berufungsverfahren nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausnahme bleiben sollen,¹ kann daraus keine Verpflichtung der Berufungsgerichte abgeleitet werden, möglichst viele Berufungen im mündlichen Verfahren zu beurteilen. Entscheidend für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist alleine, ob die Anwesenheit des Beschuldigten erforderlich ist, die Parteien dem schriftlichen Verfahren zustimmen und...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunde zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

Kostenlos testen →

 Login